

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 417/2004

Sitzung vom 15. Dezember 2004

### **1915. Dringliche Anfrage (Rückkehrberatung)**

Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, Kantonsrätin Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Kantonsrat Hans Fahrni, Winterthur, haben am 22. November 2004 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Rückkehrberatung richtet sich an abgewiesene Asylsuchende (N), vorläufig aufgenommene Asylsuchende (F) sowie anerkannte Flüchtlinge (B und C). Die Kantone sind vom Bund beauftragt, Rückkehrberatungsstellen zu führen, und können diese Aufgabe delegieren. Der Bund finanziert abgeschlossene Fälle von Rückkehr, meist in Zusammenhang mit einem Rückkehrprojekt.

Einzelberatungen, welche nicht im Rahmen eines solchen Projektes abgeschlossen werden können, sind durch den Kanton zu finanzieren. Die Aufgaben der Rückkehrberatung sind: Information und Beratung über Rückkehr; Beratung und Unterstützung für Rückkehrprojekte zum Aufbau einer Existenz; Ausrichtung von Rückkehrhilfe und Organisation der Rückreise. Seit dem Jahre 2000 hat der Kanton diese Aufgabe im Rahmen eines Leistungsvertrages dem Roten Kreuz Zürich übertragen, nachdem das vorher bestehende Auftragsverhältnis mit der Asylorganisation Zürich aufgelöst wurde. Das SRK Kanton Zürich hat den Leistungsauftrag Mitte 2004 termingerecht per Ende 2004 aus folgenden Gründen gekündigt:

- Da das SRK Kanton Zürich nicht in der Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung von Asylbewerberinnen/-bewerbern tätig ist, zeigte sich, dass der Zugang zu den Klientinnen und Klienten sehr schwierig und unverhältnismässig aufwendig war.
- Auf Grund von massiven finanziellen Kürzungen für 2004 und erneut per 2005 für die zu erbringenden Leistungen sieht sich das Rote Kreuz nicht mehr in der Lage, diese Aufgaben weiterhin zu erfüllen.

Statt den Auftrag – wie vom Roten Kreuz angeregt – aus Know-how-Gründen neu wieder der Asylorganisation zu übertragen, will das Sozialamt künftig die Aufgabe selber wahrnehmen.

In diesem Zusammenhang stellen wir die folgenden Fragen:

1. Wie viel Geld hat der Kanton Zürich in den vergangenen vier Jahren vom BFF für Rückkehrberatung erhalten und wie viel davon ging an das Rote Kreuz Zürich als Leistungserbringerin? Wofür wurde eine allfällige Differenz verwendet?

2. Dem Roten Kreuz wurde erst Ende November 2003 bekannt gegeben, dass es im Jahr 2004 eine Reduktion der kantonalen Beiträge von 200'000 Franken erhalten wird. Was waren die Gründe für diese kurzfristige Leistungsreduktion? Warum wurde der gewohnte Leistungsumfang nicht wenigstens so lange weiter ausgerichtet, dass die durch Kürzung des Leistungsauftrages nötigen Personalentlassungen rechtmässig finanziert werden konnten?
3. Für 2005 wurde dem Roten Kreuz im Dezember 2003 angekündigt, dass auch die Entschädigungen für Einzelfallberatung ganz gestrichen würden, obwohl die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass die Anzahl Fälle, welche im Rahmen der vom Bund finanzierten Rückkehrprojekten abgeschlossen werden konnten, leicht abnahm, während die Zahl von Einzelbetreuungen zunahm und die Fälle komplexer und damit aufwendiger wurden. Warum wollte der Kanton diese Aufgabe nicht weiter finanzieren? Wie hätte das Rote Kreuz die Beratungen, die im Rahmen der Rückkehrberatung unumgänglich sind, weiter finanzieren sollen?
4. Wer erfolgreich Rückkehrberatung machen will, muss sich möglichst frühzeitig mit abgewiesenen oder vorläufig aufgenommenen Asylbewerberinnen/-bewerbern in Verbindung setzen und deren Vertrauen gewinnen können. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass das einer Organisation wie der Asylorganisation, welche in die Betreuungskette von Asylbewerberinnen/-bewerbern involviert ist, leichter gelingt, als dem staatlichen Sozialamt? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es das Ziel erfolgreicher Rückkehrberatung sein muss, so viele Asylbewerberinnen/-bewerber wie möglich zu erreichen, da jede geordnete Rückreise weitaus günstiger ist als eine Zwangsausweisung? Wie soll dieses Ziel erreicht werden, ohne die dafür nötigen Kosten aufbringen zu wollen? Warum ist der Auftrag für Rückkehrberatung nicht der Asylorganisation erteilt worden, sondern soll jetzt vom Amt selber wahrgenommen werden?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat den Know-how-Verlust und die Qualitätsverschlechterung durch den erneuten Wechsel des Leistungserbringers, noch dazu, wo kein in die Materie eingearbeitetes Personal des Roten Kreuzes übernommen wurde und die Zeit für eine angemessene Dossierübergabe (600 Dossiers penderter Fälle) und die durch das SRK Kanton Zürich mehrmals angebotene fachliche Einarbeitung des neuen Personals fehlt? Warum ist eine ordentliche Übergabe nicht frühzeitig angeordnet worden? Kann es sich der Kanton in finanzieller Hinsicht leisten, erneut neue Personen für diese Aufgabe zu schulen und einarbeiten zu lassen, statt bewährtes Personal des Roten Kreuzes zu übernehmen?

6. Nach welchem Konzept wird die neu vom Sozialamt übernommene Aufgabe der Rückkehrberatung erbracht werden? Wer wurde in die Erarbeitung eines solchen Konzeptes einbezogen? Mit welchen Kosten (Vollkosten) ist zu rechnen? Welche Leistungen sollen wegfallen und warum? Wo sieht der Regierungsrat die Vorteile durch eine Leistungserbringung des Amtes gegenüber der Asylorganisation und wo die Risiken und Schwierigkeiten? Wie wird der Zugang zu den Asylbewerberinnen/-bewerbern gesichert?
7. Warum sind die Gemeinden und Asylzentren immer noch nicht über die bevorstehende Änderung per 1. Januar 2005 und die damit verbundene neue Adresse sowie die Öffnungszeiten orientiert worden?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Peter Schulthess, Stäfa, Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Rückkehrberatung im Kanton Zürich wurde am 14. November 2001 mittels eines Rahmenvertrages zwischen der Direktion für Soziales und Sicherheit und dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Zürich (SRK) geregelt. Der Jahresvertrag 2004 läuft am 31. Dezember 2004 aus. Mit Brief vom 25. Juni 2004 hat das SRK den Rahmenvertrag fristgerecht per Ende 2004 aufgekündigt. Vorgängig war der Antrag des SRK, die sechsmonatige Kündigungsfrist auf drei oder vier Monate zu verkürzen, abgelehnt worden. Ab 1. Januar 2005 wird die Abteilung Asylkoordination des kantonalen Sozialamtes die Rückkehrberatung wahrnehmen.

Zu Frage 1:

Für die Jahre 2000 bis 2004 hat der Kanton dem SRK Fr. 3 455 655 für die Rückkehrberatung bezahlt. Beim Bund konnten für diese Zeitspanne Fr. 2 307 850 erhältlich gemacht werden. Der Kanton Zürich hat somit eigene Mittel von Fr. 1 147 805 für die Rückkehrberatung aufgewendet.

Zu Frage 2:

Die Bundesbeiträge der Rückkehrberatung bemessen sich vorwiegend nach der Zahl der Beratungsfälle sowie der tatsächlich erfolgten Ausreisen des Vorjahres. Eine Weiterführung des bisherigen Leistungsumfangs mit dem SRK hätte auf Grund des Rückgangs der Fallzahlen und des damit verbundenen geringeren Bundesbeitrags zu einer zusätzlichen Belastung des Kantons geführt. Bereits im Oktober 2003 wurde das SRK darauf hingewiesen, dass mit Rücksicht auf die finanziellen Rahmenbedingungen im Kanton eine Anpassung des Leistungsumfangs vorgenommen werden müsse. Bei Verträgen des Kantons mit externen Leis-

tungserbringern ist es deren Aufgabe, im Rahmen der vertraglichen Leistungen jeweils das benötigte Personal zur Verfügung zu stellen und entsprechende Schwankungen aufzufangen.

Zu Frage 3:

Für die vom SRK durchgeführten Einzelbetreuungen im Sinne einer Sozial- und Rechtsberatung wurden durch den Bund keine Entschädigungen ausgerichtet. Das SRK hat in diesem Bereich freiwillige Leistungen erbracht. Die finanzielle Situation des Kantons erlaubt es nicht, dafür eigene Mittel einzusetzen.

Zu Frage 4:

Das kantonale Sozialamt ist die für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden zuständige kantonale Amtsstelle und verfügt als solche über die fachliche Kompetenz für die Rückkehrberatung. Das Sozialamt war denn auch federführend für die vertragliche Regelung mit dem SRK zuständig. Das Ziel, möglichst viele Asylsuchende zu erreichen und zu einer freiwilligen, geordneten Rückkehr zu bewegen, gilt unverändert. Da auch eine freiwillige Rückkehr mit Kosten verbunden ist, wird das kantonale Sozialamt bestrebt sein, den Aufwand im Rahmen der bundesrechtlichen Abgeltung zu halten.

Zu Frage 5:

Die Rückkehrberatung wird auch künftig in angemessener Qualität geleistet. Die Mitarbeitenden der neuen Rückkehrberatungsstelle in der Abteilung Asylkoordination des kantonalen Sozialamtes sind bereits bisher im Asylwesen tätig und verfügen über entsprechendes Fachwissen. Deren Einarbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem SRK und dem Bundesamt für Flüchtlinge. Die Aufgabe der Rückkehrberatung muss durch den Kanton innerhalb des heutigen Personals bewältigt werden. Gemäss Zwischenbericht des SRK sind zurzeit rund 300 Dossiers hängig. Nachdem das SRK die vertraglichen Leistungen noch bis Ende 2004 zu erbringen hat, ist die Übergabe erst auf Anfang 2005 möglich.

Zu Frage 6:

Das Konzept der Rückkehrberatung wird grösstenteils beibehalten. Schon bisher lagen das Controlling und die konzeptionellen Vorgaben im Rahmen der externen Leistungserbringung beim kantonalen Sozialamt. Das Reporting erfolgte jeweils ausschliesslich an das Sozialamt, das seinerseits gegenüber dem Bund Rechenschaft ablegte. Die Rückkehrberatungsstelle in der Abteilung Asylkoordination des kantonalen Sozialamtes wird vorerst mit drei Vollzeitstellen geführt werden. Wie bereits erwähnt soll das kantonale Sozialamt dabei nur Leistungen erbringen, die auch vom Bund abgegolten werden. Im Rahmen des Bundesauftrags für die Rückkehrberatung findet kein Leistungsabbau statt.

Zu beachten ist, dass das kantonale Sozialamt Kenntnis von negativen Asylentscheiden erhält und damit die betroffenen Personen früh und gezielt ansprechen kann.

Zu Frage 7:

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2004 hat das kantonale Sozialamt die zuständigen Gemeindebehörden sowie die Trägerorganisationen der ersten Phase im Bereich Asyl über die Änderungen orientiert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**